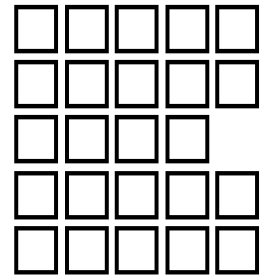


Stadt Erlangen
-Amt für Sport und
Gesundheitsförderung-



**Richtlinien für ein
Sonderprogramm
zur Bezuschussung von
Bau- und Sanierungsmaßnahmen
im Rahmen der
städtischen Sportförderung**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung
3. Zuständigkeit

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogrammes
2. Kriterien für förderungsfähige Maßnahmen
3. Bindungsfristen
4. Zuschusshöhe
5. Beratendes Gremium und Entscheidung über Förderung
6. Laufzeit

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen
2. Antragsfrist

D. Auszahlung von Zuschüssen

E. Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Erlangen ist bestrebt, die infrastrukturelle Zukunftsfähigkeit des organisierten Sports in Erlangen zu unterstützen.

Erlangen strebt eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 an, die mit dem „Klima-Aufbruch in Erlangen“ betitelten Sofortmaßnahmenkatalog einen Auftakt genommen hat.

Gerade im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen des Klimawandels und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Verbesserung von energetischen Rahmenbedingungen und/oder ökologischen Aufwertungen der vorhandenen Sportanlagen der Erlanger Sportvereine soll ein kommunales Sonderprogramm zur Förderung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen hierfür den Grundstein legen.

Das Sonderprogramm legt seinen Schwerpunkt auf energetische Sanierungen und ökologische Aufwertungen der Vereinssportanlagen. Außerdem soll es sich um herausragende, über das normale Maß hinausgehende Bau- und Sanierungsmaßnahmen von Sportvereinen handeln.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

Bei den Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogrammes handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil C) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung

1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
3. Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben.

Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von

Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogrammes

Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein.

Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

Bei Baumaßnahmen ist eine Energie- und Umweltberatung in Anspruch zu nehmen. Eine erste Beratung kann die Stadt Erlangen und/oder die Erlanger Stadtwerke geben. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Bundes oder des Freistaates Bayern sind grundsätzlich entsprechende Zuschussanträge zu stellen.

2. Kriterien für förderungsfähige Maßnahmen

1. Die Maßnahme übersteigt eine Investitionssumme von 1 Mio. €.
2. Die Maßnahme wirkt in erheblichem Umfang in den Stadtteil und unterstützt/verbessert die Möglichkeiten für Sport, Bewegung und Gesundheit für die Bevölkerung bzw. Vereinsmitglieder erheblich.
3. Es werden die Aspekte Inklusion, demographischer Wandel, Integration sowie soziale Maßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt.
4. Energetische und ökologische Kriterien zur Unterstützung der Klimaanpassung erhalten eine herausragende Bedeutung und haben Vorbildcharakter.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

3. Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen.

4. Zuschusshöhe

Der Fördersatz soll bei beiden Schwerpunkten (Energie/Ökologie und Großprojekte) so ausgestattet sein, dass unter Berücksichtigung aller Fördergeber ein Eigenanteil von 10 v.H. der Investitionssumme beim Sportverein verbleibt.

5. Beratendes Gremium und Entscheidung über Förderung

Mit den eingehenden Anträgen im Rahmen des Sonderprogramms nach diesen Richtlinien beschäftigt sich ein vorberatendes Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Drei Vertretungen der Erlanger Sportvereine, bestehend aus der/dem 1. Vorsitzende/n und den beiden Stellvertreter*innen des Sportverbandes Erlangen
3. Eine Vertretung des Bayerischen Landes-Sportverbandes
4. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung einberufen.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in das Sonderprogramm trifft der Sportausschuss per Beschluss.

6. Laufzeit

Das Sonderprogramm wird auf eine Laufzeit von 5 Jahren ab Inkrafttreten befristet.

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.

Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

2. Antragsfrist

Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ansprüche die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

Für die Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms gemäß Abschnitt B gilt die folgende Antragsfrist im jeweiligen Haushaltsjahr:

bis 01. Februar

Geplante Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Sonderprogramms erfüllen, sind bis zum 31. Mai des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung

anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können. In diesem Zusammenhang ist die Benennung eines konkreten Maßnahmenbeginns erforderlich.

D. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

E. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 22. Juli 2021 in Kraft.